

## Gemeinde Lasbek

---

### Lesefassung

**der Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 10.12.2013 und in Kraft getreten am 01.01.2014  
einschl.:**

- a) 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 29.10.2015 und in Kraft getreten am 26.11.2015
- b) 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17.12.2018 und **in Kraft getreten am 01.01.2019**

**Stand der Lesefassung: Januar 2019**

**S a t z u n g**

für die Nutzung der Gemeinschaftsräume  
in der Gemeinde Lasbek

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Lasbek richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen. Für die Nutzung des Anbaus des Gemeinschaftshauses „Alte Schule“ in der Schulstraße 13, OT Lasbek-Dorf in 23847 Lasbek, durch den SSV Barkhorst von 1958 e. V. gelten die gesonderten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Lasbek und dem Verein.

### **§ 2**

#### **Gemeinschaftsräume**

Die Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Satzung sind

1. das Gemeinschaftshaus im OT Lasbek-Dorf „Alte Schule“, Schulstraße 13
  - a) Aufenthaltsraum und Küche im Gebäudeteil „alt“
  - b) großer Versammlungsraum (Gymnastikraum) im Gebäudeteil „neu“
  - c) Jugendraum im Gebäudeteil „alt“
  - d) Atelierraum im Gebäudeteil „alt“
2. das Feuerwehrgerätehaus im OT Lasbek-Dorf, In de Eck
  - a) Versammlungsraum (Feuerwehr Lasbek)

### **§ 3**

#### **Benutzer**

- (1) Benutzer der Gemeinschaftsräume sind
1. Gremien der Gemeinde
  2. Parteien und Wählervereinigungen
  3. die Freiwillige Feuerwehr Lasbek
  4. ortsansässige Vereine und Verbände
  5. Interessengruppen Lasbeker Bürger
  6. Jugendtreff

- (2) Die Gemeinschaftsräume dürfen von überörtlichen Veranstaltern genutzt werden, sofern gemeinnützige oder kulturelle Ziele verfolgt werden.
- (3) Für die Bürger der Gemeinde Lasbek als Privatpersonen stehen die in § 2 unter 1 a und 1 b genannten Räume bei besonderen Anlässen zur Verfügung. Besondere Anlässe sind Empfänge ohne Musik - Ständchen sind erlaubt - , Firmenjubiläen ortsansässiger Betriebe, Familienfeiern wie z. B. Geburtstage ab 60 Jahren, besondere Hochzeitsjubiläen oder Konfirmationen. Der Zeitraum ist von 10.00 bis 19.00 Uhr begrenzt.  
Parkplätze sind auf dem Dorfplatz bei der Bushaltestelle (Schulstraße/In de Eck) zu nutzen.
- (4) Für den in § 2 unter 1 c genannten Raum hat der Jugendtreff das Nutzungsrecht. Bei der Nutzung muss eine verantwortliche Aufsichtsperson zugegen sein.  
Die Gemeinde kann den Raum für gemeinschaftliche Veranstaltungen nutzen. Die Aufsicht über diesen Raum obliegt dann dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
- (5) Für die in § 2 unter 1 a, 1 b, und 1 c genannten Räume gilt:  
  
Die in § 3 Abs. 1 genannten Benutzer haben Nutzungsvorrecht vor den in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Benutzern.
- (6) Für den in § 2 unter 3 a genannten Raum hat die FFW Lasbek Nutzungsvorrecht vor allen anderen in § 3 (1) genannten Benutzern.
- (7) Falls die in § 2 unter 1 a und 1 b genannten Räume für gemeindliche Zwecke benutzt werden sollen (z. B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatung, Sitzungen), so geht diese Benutzung vor. Die Beteiligten, die an diesen Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4**

##### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Die laufenden Veranstaltungen und Sitzungen der in § 3 (1) genannten Benutzer gelten als grundsätzlich genehmigt. Alle anderen Benutzer müssen die Nutzung beim Bürgermeister beantragen. Die Nutzung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und muss den Hinweis auf die Vorschriften dieser Satzung enthalten.
- (2) Die Genehmigung darf jederzeit entschädigungslos widerrufen oder versagt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicher zu stellen.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

- (1) Den in § 3 (1) genannten Benutzern stehen die Räume kostenlos zur Verfügung.

- (2) Von den in § 3 Abs. 2 genannten Benutzern kann ein Benutzungsentgelt erhoben werden.
- (3) Von den in § 3 Abs. 3 genannten Benutzern wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühr für Einwohner Lasbeks beträgt für die in § 2 bezeichneten Räumlichkeiten:

1a Aufenthaltsraum und Küche „alt“	200,00 € pro Veranstaltungstag
1b Versammlungsraum „neu“	200,00 € pro Veranstaltungstag
1a und 1b - große Benutzung	300,00 € pro Veranstaltungstag

In den Nutzungsgebühren sind die Reinigungskosten enthalten.

- (5) In der Nutzungsgebühr ist eine Geschirr-Grundausstattung enthalten.
- (6) In Härtefällen kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. In diesen Fällen hat er den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung / Finanzausschuss zu benachrichtigen.

## § 6

### Verleih von Inventar

Es wird kein Inventar aus den Gemeinschaftshäusern entliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

## § 7

### Benutzung der Räume

- (1) Für die in § 2 unter 1 a, 1 b und 1 c genannten Räume sind Belegungspläne durch den Bürgermeister zu führen.
- (2) Das Hausrecht und die Schlüsselgewalt für alle Gemeinschaftsräume hat der Bürgermeister. Ihm ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Die Aufsicht und die Verantwortung bei Veranstaltungen hat der Veranstalter. Bei privater Nutzung ist dem Bürgermeister eine volljährige verantwortliche Person bekannt zu geben.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass ruhestörender Lärm zu folgenden Zeiten vermieden wird:

Montag - Donnerstag, Sonntag: ab 22.00 Uhr, Freitag und Samstag: ab 24.00 Uhr.

- (3) Der Bürgermeister kann das Ordnungsrecht für einzelne Gemeinschaftsräume einem Hausmeister übertragen. Die Aufgabe eines Hausmeisters besteht in der Aufsicht über die Räumlichkeiten und in der Schlüsselgewalt. Weitere Aufgaben sind in einem Arbeitsvertrag geregelt. Ferner hat er während der Heizperiode darauf zu achten, dass die Heizkörper beim Verlassen der Räume auf eine niedrigere Temperatur zurück gedreht werden.

- (4) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an den Räumen, am Sportboden oder dem Inventar sind sofort dem Bürgermeister zu melden.

Nach Verlassen der Räume ist der vorherige Zustand wieder herzustellen. Die Möbel und das Geschirr sind sauber zu hinterlassen. Bei Tagesveranstaltungen sind die Räume unmittelbar nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Nach anderen Veranstaltungen müssen die Räume am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr besenrein übergeben werden. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Die Benutzer haben die Pflicht zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen wurden. Auch für die Reinigung der Umgebung ist zu sorgen, sofern während der Veranstaltung Unrat entstanden ist.

Die Benutzer haben während der Heizperiode selbst darauf zu achten, dass die Heizkörper beim Verlassen der Räume auf niedrigere Temperatur zurück gedreht sind.

- (5) In den in § 2 bezeichneten Räumlichkeiten ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht gestattet.

Wieder verwertbare Stoffe wie Glas, Metall, Plastik, Papier usw. sind vom Veranstalter fachgerecht zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so sind die entstehenden Kosten von diesem zu tragen. Bei privaten Feiern ist der Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (6) Der Bürgermeister kann bei übermäßiger Verunreinigung einen Reinigungsdienst mit der Reinigung der Räume einschließlich der Fenster und der sanitären Anlagen beauftragen. Diese Kosten sind zusätzlich, direkt auf Rechnung des Nutzers, zu tragen.
- (7) Für die in § 2 genannten Gemeinschaftsräume bzw. für das gesamte Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot.
- (8) Der Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr und der Verkauf von Getränken im Sinne des Einzelhandelsgesetzes sind nicht gestattet, es sei denn, dass die erforderlichen Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz bzw. nach dem Einzelhandelsgesetz vorliegen.
- (9) Für den in § 2 unter 1 b genannten Raum darf der Sportboden nur in Turnschuhen für einen inneren Sportbetrieb, die nicht in Außenbereichen getragen werden, oder barfuß betreten werden. Mit allgemeinem Schuhwerk, ohne „Pfennigabsätze“, darf der Raum nur bei kulturellen und anderen nicht sportlichen Veranstaltungen betreten werden.
- (10) Zurück gelassene oder vergessene Gegenstände (wie z.B. Sportsachen, Bekleidungsstücke) werden nach einer 4-wöchigen Aufbewahrungsfrist entsorgt.

## § 8

### Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Lasbek überlässt den verantwortlichen Benutzer die Räume unentgeltlich bzw. entgeltlich für die Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der verantwortliche Benutzer stellt die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der verantwortliche Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Benutzer muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer Nutzung der Räumlichkeiten haben, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Dies setzt die Gemeinde voraus.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lasbek als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der verantwortliche Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lasbek an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen. Schadensansprüche gegen den verantwortlichen Nutzer sind nicht mit der Nutzungsgebühr abgegolten, sondern werden extra in Rechnung gestellt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände.

## **§ 9 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes. Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2014, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.1998 außer Kraft.

Lasbek, den 12. Dezember 2013

gez.

(D.S.)

(H. Lodders)  
Bürgermeister der Gemeinde Lasbek